

LRH-DIREKTOREN-KONFERENZ 14.-15.6.2005, St. Pölten

VEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem Rechnungshof, den Landesrechnungshöfen und dem Kontrollamt der Stadt Wien

betreffend

Zusammenarbeit der Kontrolleinrichtungen

Gemäß Art. 121 Abs. 1 B-VG ist der Rechnungshof (RH) zur Überprüfung der Gebarung des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände, der Gemeinden und anderer durch Gesetz bestimmter Rechtsträger berufen. Im Zeitraum bis 2003 wurden von den Bundesländern im Rahmen ihrer Verfassungsautonomie Landesrechnungshöfe (LRH) und im Bundesland Wien ein Kontrollamt eingerichtet, die im jeweiligen Landesbereich mit dem RH vergleichbaren Kompetenzen ausgestattet sind.

Im Hinblick auf die sich teilweise überschneidenden Prüfkompetenzen – der RH prüft nach wie vor mehr als 2000 Rechtsträger in den Ländern, welche außerhalb der Prüfkompetenz der Landeskontrolleinrichtungen liegen - sehen einzelne landesgesetzliche Rechtsgrundlagen vor, dass die Prüfungstätigkeiten des LRH nach Möglichkeit mit jenen des RH abzustimmen sind und auf die Tätigkeiten anderer Kontrolleinrichtungen tunlichst Bedacht genommen wird.

Im Interesse einer effizienten Finanzkontrolle ist es erforderlich, dass der RH und die LRH ihre Ressourcen optimal einsetzen. Dies bedingt, dass sie in Entsprechung des Verfassungsauftrages ihre Prüfungstätigkeiten aufeinander abstimmen und unter Bedachtnahme auf ihre Stärken tätig werden.



Der RH als Länder übergreifendes Prüforgan ist nicht an Ländergrenzen gebunden und zeichnet sich dadurch aus, dass er Prüfungen, die einer bundesweiten Betrachtungsweise und vernetzter Prüfungshandlungen bedürfen, vornehmen kann, wie dies am Beispiel des Einsatzes öffentlicher Mittel im Gesundheitswesen — insbesondere bei den Krankenanstalten — offenbar wird.

Darüber hinaus erfordert die Verbundenheit der Finanzwirtschaft des Bundes, der Länder und Gemeinden (Gemeindeverbände) und das Erfordernis des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes eine Bundesländer übergreifende, alle beteiligten Gebietskörperschaften umfassende externe Finanzkontrolle.

Auch die europäischen Vorgaben im Rahmen der Wirtschafts- und Währungsunion (Maastricht-Vertrag) und des österreichischen Stabilitätspaktes beziehen sich auf den gesamten öffentlichen Sektor und beweisen die Notwendigkeit der Prüfungen durch den RH.

Die LRH zeichnen sich wiederum durch ihre örtliche Nähe zu den geprüften Institutionen und ihre Vertrautheit mit landesspezifischen Problemstellungen aus. Außerdem begünstigen kurze gesetzliche Stellungnahmefristen die Aktualität der veröffentlichten Ergebnisse.

Für die Kontrolleinrichtungen ist die Vorbildwirkung ein besonderes Anliegen. Daher bekennen sie sich zu einer effizienten Zusammenarbeit bei der Abstimmung der Prüfungstätigkeit. Dadurch sollen allfällige Doppelgleisigkeiten — soweit es sich um einen für die Prüfungsinstitutionen disponiblen Planungsbereich handelt — vermieden werden.

Seite 3 / 3



Unter voller Anerkennung der Unabhängigkeit der externen Kontrolle bei der Aufstellung ihrer Prüfungspläne bekennen sich der RH und die LRH daher zu folgender einvernehmlicher Vorgangsweise:

- Die Landeskontrolleinrichtungen zeichnet ihre örtliche Nähe und Vertrautheit mit landesspezifischen Problemstellungen sowie der Umstand, dass sie aufgrund kurzer gesetzlicher Stellungnahmefristen unmittelbarer auf Missstände reagieren können, aus. Diese Tatsache soll im Rahmen der Erstellung der Prüfungsplanung der Kontrolleinrichtungen verstärkt Berücksichtigung finden.
- Um dies sicherstellen zu können, übermitteln die LRH möglichst frühzeitig spätestens bis Ende Oktober des jeweiligen Vorjahres ihre Prüfungspläne unter Angabe der Prüfungsthemen, Fragestellungen bzw. Zielsetzungen an den RH.
- Der RH wird bei seiner Prüfungsplanung die übermittelten Prüfungsvorhaben der LRH so berücksichtigen, dass es zu keinen Doppelgleisigkeiten kommt.
- Der RH wird bereits im Planungsstadium mit den betroffenen LRH Einvernehmen zur Erzielung einer koordinierten Vorgangsweise herstellen, wenn er beabsichtigt, einen Themenbereich im Rahmen einer Bundesländer übergreifenden Querschnittsbetrachtung zu prüfen, der bereits von LRH zur Prüfung vorgesehen wurde.
- Die Kontrolleinrichtungen bekennen sich ausdrücklich zum möglichst frühzeitigen Austausch von Informationen über die Prüfungsaufträge sowie zur Kontaktnahme der Prüfungsteams während der Einschau vor Ort. Dadurch soll der vertrauensvolle Erfahrungsaustausch zwischen den Einrichtungen der externen Finanzkontrolle vertieft und die Effizienz der Prüfungshandlungen weiter verbessert werden.